

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BESTELLUNG EINES GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTEN NACH DEM GWG

ANORDNUNG DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER NACH § 9 ABS. 4 GWG

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat aufgrund der Befugnis nach § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GwG i.d.F. vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2959) am 10.5.2012 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten regelmäßig an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Seine Bestellung und Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

Diese Anordnung wird in den BRAK-Mitteilungen bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Berlin, 5.6.2012

Axel C. Filges

Präsident

ERLÄUTERUNGEN:

Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Bundesrechtsanwaltskammer kann nach § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GwG allerdings anordnen, dass Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Die Bundesrechtsanwaltskammer macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, die in Berufsausübungsgesellschaften gleich welcher Rechtsform tätig sind, die mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO umfassen, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, sofern mindestens einer von ihnen regel-

mäßig für Mandanten an der Planung oder Durchführung der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte mitwirkt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG). Bei der Ermittlung der Zahl der Berufsangehörigen oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe kommt es auf deren Status in der Berufsausübungsgesellschaft – gleich welcher Rechtsform – nicht an, so dass auch freie Mitarbeiter oder angestellte Berufsangehörige oder angestellte Berufsträger sozietätsfähiger Berufe zu berücksichtigen sind. Eine berufliche Tätigkeit als Angestellter einer freiberuflichen Berufsausübungsgesellschaft führt nach § 9 Abs. 3 Satz 1 GwG lediglich dazu, dass den Angestellten keine eigenständige Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten trifft, sondern diese der Berufsausübungsgesellschaft obliegt.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten gleich welcher Rechtsform mit einer „Gesamtkopfzahl“ von mehr als 30 Berufsangehörigen und Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe ist, dass in Einheiten ab dieser Größe die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Arbeitsstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse, die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtern kann, in erhöhtem Maße besteht. Deshalb kommt es auch auf den Status der Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft nicht an. Bei größeren Einheiten besteht aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verfügung steht und für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Praxis zuständig ist.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich bezüglich des Inhalts dieser Anordnung mit der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsgesellschaften ist es sinnvoll, die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten an eine Gesamtkopfzahl der in der jeweiligen Berufsausübungsgesellschaft tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen. Diese einheitliche Lösung verursacht gegenüber der getrennten Anordnung in den jeweiligen Berufen einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstän-

de, da für die internen Sicherungsmaßnahmen gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Bei der Durchführung dieser Anordnung ist jedoch zu beachten, dass Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG unbeschränkt Verpflichtete nach dem GwG sind, also dem GwG mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit unterliegen. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände hingegen unterfallen dem GwG nur, soweit sie für ihre Mandanten an den sog. Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG mitwirken. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG hat folgenden Wortlaut:

(1) Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Geschäfts oder Berufs handeln,

...

7. Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und Patentanwälte sowie Notare, wenn sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,

b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,

c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,

d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,

e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,

oder wenn sie im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen.

Dementsprechend müssen Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände – anders als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – angemessene interne Sicherungsmaßnahmen nur dann treffen, wenn sie für ihre Mandanten an den sog. Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG regelmäßig mitwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG).

Da die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu den internen Sicherungsmaßnahmen gehört (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG), verpflichtet diese Anordnung Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände in Berufsausübungsgesellschaften mit 31 oder mehr Berufsträgern nur dann zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, wenn mindestens ein Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand in dieser Berufsausübungsgesellschaft an den sog. Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG für Mandanten regelmäßig mitwirkt.

Eine allein aus Rechtsanwälten und Kammerrechtsbeiständen bestehende Berufsausübungsgesellschaft mit 31 oder mehr Berufsträgern ist daher nicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet, wenn sie beispielsweise ganz überwiegend im Arbeits- und/oder Familienrecht tätig ist und nur gelegentlich Mandanten bei Immobilientransaktionen oder Gesellschaftsgründungen berät oder vertritt. Bei einer interdisziplinären Berufsausübungsgesellschaft mit 31 oder mehr Berufsträgern und mindestens einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bleibt die Berufsausübungsgesellschaft hingegen auch dann zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet, wenn kein dort tätiger Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand regelmäßig für Mandanten an Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG mitwirkt. In diesem Fall werden die Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände zwar nicht durch diese Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet, mittelbar aber durch die Anordnungen der Bundessteuerberaterkammer oder Wirtschaftsprüferkammer, die den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zur Bestellung verpflichten.

Der Geldwäschebeauftragte kann selbst Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft oder ein der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneter Mitarbeiter sein (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GwG). Die Verhinderungsregelung folgt aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 GwG. Die Mitteilungspflicht an die zuständige Rechtsanwaltskammer folgt aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 GwG. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 4 bis 6 GwG). Bei internationalen Berufsausübungsgesellschaften kann auch ein nicht im Inland ansässiger Berufsträger oder Mitarbeiter zum Geldwäschebeauftragten bestellt werden, sofern er die Gewähr dafür bietet, dass die Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die Steuerungsmöglichkeit der Verpflichteten und die Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Rechtsanwaltskammer nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 GwG). Einer Zustimmung der Rechtsanwaltskammer bedarf es nur, wenn der im Ausland ansässige Geldwäschebeauftragte Dritter i.S.v. § 9 Abs. 3 GwG ist, also weder Berufsträger noch Mitarbeiter der Berufsausübungsgesellschaft ist.

Die Bundessteuerberaterkammer und Wirtschaftsprüferkammer werden entsprechende Anordnungen erlassen.